



Geschäftsordnung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 26. August 2008

Präambel

Zur Erfüllung der in den §§ 57 Abs. 5, 57e Abs. 1, 59a, 62, 63 und 63a Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und § 8 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Satzung WPK) bestimmten Zuständigkeiten hat sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 14 Satzung WPK eine Geschäftsordnung gegeben. In seiner konstituierenden Sitzung am 2. September 2011 hat der Vorstand diese Geschäftsordnung für seine Amtszeit bestätigt.

§ 1

Vertretung

- (1) Der Präsident vertritt die Wirtschaftsprüferkammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident zeichnet für den Vorstand. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen.
- (3) Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode die Reihenfolge der Vertretung durch die Vizepräsidenten.

§ 2

Sitzungen, Telefonkonferenzen und schriftliches Abstimmungsverfahren des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident kann neben den Geschäftsführern zu einzelnen Tagesordnungspunkten weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Der Vorsitz der Beiratsmitglieder soll zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden und berechtigt sein, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Er erhält alle Informationen der Geschäftsstelle an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann in Telefonkonferenzen beschließen, die vom Präsidenten ohne Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen sind. Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die §§ 3, 6 entsprechend.
- (5) Über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden (§ 8 Abs. 6 Satzung WPK), wird der Vorstand in seiner nächsten Sitzung unterrichtet. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, beschließt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung oder in einer Sondersitzung. In Eilfällen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 3

Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden unter Berücksichtigung einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung vom Präsidenten geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner.
- (2) Auf einen Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Aussprache stehenden Beratungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

§ 4

Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen mit einer Frist von drei Wochen schriftlich ein. Er bestimmt den Inhalt und die Reihenfolge der Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn versandt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung deren Ergänzung um weitere Tagesordnungspunkte zu verlangen.

§ 5

Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte ergeben. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 6

Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so haben sie dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes zu enthalten und den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vorstand kann im Ausnahmefall die weitere Teilnahme an der Beratung gestatten.

§ 7

Abteilungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann Abteilungen bilden (§§ 59a WPO, 8 Abs. 7 Satzung WPK). Er gibt ihnen eine Geschäftsordnung zur Übertragung der Geschäfte, die die Abteilungen selbstständig führen (**Anlagen**).
- (2) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Abteilungsvorsitzende, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter, zeichnet für die Abteilung und hat für eine ordnungsgemäße Führung der ihr zugewiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.

- (3) Anstelle der Abteilungen entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt. Der Abteilungsvorsitzende unterrichtet den Präsidenten vor der Entscheidungsfindung durch die Abteilung, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung ist oder wenn von der bisherigen Gesetzesauslegung durch den Vorstand oder seiner bisherigen Entscheidungspraxis abgewichen werden soll.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen, insbesondere zur Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse sowie zur Ausarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Zur Verfolgung kurzfristiger Ziele können Projektausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Zu Mitgliedern können auch Berufsangehörige berufen werden, die nicht den Organen der Kammer angehören. Größe, Zusammensetzung und Amtszeit der Ausschüsse bestimmt der Vorstand nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen. Zumindest ein Ausschussmitglied muss Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit und unterbreiten einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.
- (4) Es können auch gemeinsame Ausschüsse mit dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und der Kommission für Qualitätskontrolle gebildet werden.

§ 9 Arbeitskreise und externe Gremien

- (1) Der Vorstand kann gemeinsame Arbeitskreise mit anderen nationalen und internationalen Kammern und Organisationen freier Berufe, Bundes- und Länderministerien sowie Institutionen der Europäischen Union bilden. Ihnen soll mindestens ein Vorstandsmitglied der Wirtschaftsprüferkammer angehören. Eine Vertretung durch die Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist möglich.
- (2) Der Vorstand kann Berufsangehörige und Sachverständige, die nicht den Organen der Kammer angehören müssen, zur Erörterung berufsständischer Themen in externe Gremien entsenden.

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung

Nicht von der Verschwiegenheitsregelung des § 64 Abs. 1 WPO erfasste Personen, die in Ausschüssen, Arbeitskreisen und externen Gremien mitarbeiten oder im Einzelfall zur dortigen Mitarbeit herangezogen werden, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11
Geltungsdauer
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit eines Vorstandes hinaus. Sie kann jederzeit geändert werden. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode hat der Vorstand die Geschäftsordnung zu bestätigen oder Änderungen zu beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Bestätigung der Geschäftsordnung und Änderungsbeschlüsse werden mit wenigstens der Hälfte der Stimmen der in den Vorstand gewählten Mitglieder gefasst.



Michael Gschrei
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

